

## HANDELSVERTRETER

# Andere Länder, anderes Recht

Verträge mit Handelsvertretern im Ausland bergen so manche Tücke – etwa wenn es im Streitfall um die Frage geht, ob deutsches oder ausländisches Recht gilt. Unsere Experten klären auf.

**A**usländische Firmen vertreiben ihre Produkte im Inland – auch – über Handelsvertreter. Heimische Unternehmen setzen ihre Produkte im Ausland mit Hilfe von Handelsvertretern ab. In beiden Fällen entstehen vertragliche Beziehungen über Ländergrenzen hinweg. Damit sind in der Regel mindestens zwei nationale Rechtsordnungen berührt.

Allerdings ist den Partnern häufig nicht bewusst, dass sie bei der Gestaltung ihrer vertraglichen Beziehungen einige Punkte mehr bedenken müssen als bei rein inländischen Vertragsverhältnissen. Idealerweise sollten sie zu diesen Punkten auch eine – schriftlich fixierte – Regelung vereinbaren, um später keine unliebsamen Überraschungen zu erleben.

Nachfolgend soll exemplarisch ein klassisch regelungsbedürftiger Punkt in Handelsvertreterverträgen mit Auslandsberührung angesprochen werden:

Mit der Frage des anzuwendenden Rechts beim Auslandsgeschäft ist oft die Frage des Gerichtsstands verknüpft. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.salesbusiness.de](http://www.salesbusiness.de) oder auf der Website unserer Rechtsexperten [www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de)

Das auf das Vertragsverhältnis anzuwendende Recht.

## 1. Vereinbarung des anzuwendenden Rechts

Viele nationale Rechtsordnungen sehen vor, dass die Parteien eines Handelsvertretervertrages das anwendbare Recht grundsätzlich frei wählen und vereinbaren können. Um eine vernünftige Wahl zu treffen, müssen aber zumindest die Grundzüge des Handelsvertreterrechts der in Betracht kommenden Rechtsordnungen miteinander verglichen werden. Unternehmen sollten darüber hinaus darauf achten, möglichst ein anwendbares Recht zu vereinbaren, um das Vertragsmanagement zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Folgendes: Die in den Mitgliedsstaaten der EU umgesetzte Harmonisierungs-Richtlinie für das Recht der (Waren-)Handelsvertreter vom 18. Dezember 1986 hat zwar formal zu einer gewissen Vereinheitlichung des Handelsvertreterrechts in den Mitgliedsstaaten geführt. Gleichwohl sollte dies nicht zu dem Schluss verleiten, es sei gleichgültig,



### Rechtliches Zwielicht

*Treffen im Streitfall zwei Rechtssysteme aufeinander, kann dies die Ungewissheit über das Urteil erhöhen.*

ob man beispielsweise die Anwendung französischen, italienischen oder deutschen Rechts vereinbart.

Zum einen lässt die Richtlinie selbst gewisse Spielräume, die von den nationalen Gesetzgebern unterschiedlich ausgefüllt wurden. So haben beispielsweise Frankreich und Großbritannien statt eines Ausgleichsanspruchs wie im deutschen Recht (§ 89 b HGB) einen Entschädigungsanspruch des Handelsvertreters bei Vertragsbeendigung geregelt.

Zum anderen resultiert das rechtliche Schutzniveau nicht allein aus formalen Gesetzesbestimmungen, sondern auch aus der Anwendung und Auslegung des Gesetzes durch die nationalen Gerichte. So stehen die Regelungen der angesprochenen EU-Richtlinie weitestgehend in der Tradition des deutschen Handels-

vertreterrechts. Das hat den Vorteil, dass hierzulande eine seit Jahrzehnten entwickelte, gefestigte Rechtsprechung existiert, auf die heute zurückgegriffen werden kann. In anderen Ländern muss sich eine solche Rechtsprechung erst noch entwickeln. Dabei können die Gerichte – aus einer anderen »Rechtstradition« kommend – in Einzelfragen durchaus auch zu abweichenden Ergebnissen gelangen.

---

**IM ZWEIFELSFALL GILT  
DAS RECHTSSYSTEM IM STAAT  
DES HANDELSVERTRETERS.**

---

### **2. Mündliche oder stillschweigende Rechtswahlvereinbarung**

Wird von den Parteien keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen, kann im Einzelfall noch eine mündliche oder stillschweigende Rechtswahl vorliegen. Diese wird etwa dann angenommen, wenn die Parteien im Handelsvertretervertrag auf bestimmte Einzelnormen einer Rechtsordnung verweisen oder sonstige Anhaltspunkte für eine Rechtswahl vorhanden sind.

### **3. Anzuwendendes Recht ohne Vereinbarung**

Ohne ausdrückliche oder stillschweigende Rechtswahlvereinbarung der Parteien muss das zu einer Entscheidung berufene Gericht nach den Regeln des Internationalen Privatrechts bestimmen, welches Recht anzuwenden ist. Die deutschen und viele weitere europäische Gerichte prüfen dann aufgrund einer entsprechenden multilateralen Verein-

barung, zu welchem Staat das Vertragsverhältnis die engsten Verbindungen aufweist.

Eine solche Verbindung wird zu dem Staat vermutet, in dem die Partei, die laut Vertrag die charakteristische Leistung erbringt, ihre Hauptniederlassung hat. Da die charakteristische Leistung bei einem Handelsvertretervertrag in der Vermittlungsleistung zu sehen ist, besteht diese Vermutung also zu Gunsten des Staates, in dem der Handelsvertreter seinen Sitz hat. Das Recht dieses Staates ist also im Regelfall anzuwenden

### **4. Sonderproblem: Ausschluss des Ausgleichsanspruchs**

Bei der Vereinbarung deutschen Rechts ist in der Praxis immer wieder bedeutsam, dass § 92 c HGB grundsätzlich Folgendes erlaubt:

Übt der Handelsvertreter seine Tätigkeit nach dem Vertrag nicht

- innerhalb des Gebietes der Europäischen Gemeinschaft oder
- der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

aus, so kann auch hinsichtlich der zwingenden handelsvertreterrechtlichen Vorschriften der §§ 84 ff. HGB etwas

---

**BEIM AUSGLEICHANSPRUCH  
WAREN DIE GERICHTE DEN  
UNTERNEHMEN WOHLGESONNEN.**

---

Abweichendes vereinbart werden. Diese Regelung wird von Unternehmen häufig dazu genutzt, trotz Wahl des deutschen Rechts einen Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB vertraglich auszuschließen. Die Tücken dieser Regelung stecken allerdings im Detail, wobei die bislang vorliegenden Entscheidungen von Obergerichten die Vorschrift eher »unternehmerfreundlich« interpretieren:

So hat das Oberlandesgericht München in zwei Entscheidungen vom 11. Januar 2002 und 20. November 2002 den Ausschluss des Ausgleichsanspruchs gemäß § 92 c HGB unabhängig davon

## **UNSERE RECHTSEXPERTEN**



**K**urt von Manteuffel (li.) und Dr. Michael Wurdack arbeiten als Rechtsanwälte ausschließlich im Bereich des gesamten Außendienstrechts. Aktuelle Urteile zum Vertriebsrecht im Volltext finden Sie unter der Rubrik Rechtsprechung unter [www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de).

Anwaltskanzlei Künstner, von Manteuffel & Wurdack • Herzberger Landstr. 48 • 37085 Göttingen • T (05 51) 4 99 96-0  
E-Mail: [Kanzlei@vertriebsrecht.de](mailto:Kanzlei@vertriebsrecht.de) • Internet: [www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de)

für wirksam gehalten, ob die Rechtsordnung des Landes, in dem der Handelsvertreter tätig war, ihrerseits eine dem Ausgleichsanspruch vergleichbare Vorschrift vorsah.

Das Kammergericht Berlin hat darüber hinaus in einem Urteil vom 4. April 2003 entschieden, dass der vertragliche Ausschluss des Ausgleichsanspruchs jedenfalls so lange wirksam war, wie das betreffende Land – konkret Österreich – nicht zur EG beziehungsweise zu den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehörte.

In dem zu entscheidenden Fall wurde der Handelsvertretervertrag mit dem Ausgleichsausschluss im Jahr 1988 geschlossen. Österreich wurde aber erst 1994 Vertragsstaat des Abkommens über den EWR. Das Kammergericht berücksichtigte bei der Ausgleichsberechnung nur die ab 1994 erworbenen Neukunden. Bei seiner Entscheidung ging das Gericht davon aus, dass der Ausschluss bis zu diesem Zeitpunkt wirksam war und auch nicht rückwirkend entfiel. ◀

### **Urteile**

Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts München vom 11. Januar 2002 und 20. November 2002 sowie des Kammergerichts vom 4. April 2003 sind im Volltext auf der Homepage [www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de) unter »Rechtsprechung/Handelsvertreterrecht im Ausland« abrufbar.